



10 181

Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Shangrila Entwicklungshilfe** besteht aufgrund der Statuten vom 9. Januar 2003 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Fürsorge und der Entwicklungshilfe. Er verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch den Bau und Unterhalt eines Waisenhauses, den Bau einer Krankenstation und der Übernahme und Vermittlung von Patenschaften zur Unterstützung und Förderung einer schulischen Ausbildung für bedürftige Kinder und Jugendliche. Der Verein arbeitet dazu auch mit dem Verein Govinda Entwicklungshilfe e.V., mit Sitz in Aalen (D) zusammen.

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist, rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das Kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **Shangrila Entwicklungshilfe**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Steuerjahr 2003 von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.

- 2 -

2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung *betreffend Staats- und Gemeindesteuern* können der Gesuchsteller und die Gemeinde innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, Sumatrasstrasse 10, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erheben.
4. Gegen diese Verfügung *betreffend die direkte Bundessteuer* können der Gesuchsteller und das Kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer, beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, innert dreissig Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erheben. Sofern der Einsprecher zustimmt, wird diese Einsprache als Beschwerde an die Kantonale Bundessteuer-Rekurskommission weitergeleitet. Die Einsprache muss für diesen Fall die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Beweisurkunden sind beizulegen oder deutlich zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
 - a) Shangrila Entwicklungshilfe-Verein, Herrn Achim Mettang, Susenbergstrasse 108, 8044 Zürich, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, Registerabteilung,
 - d) das kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer.

Zürich, den
Bä/sst

26. März 2004

Kantonales Steueramt Zürich
Abteilung Rechtsdienst
Der juristische Sekretär:

Versandt am:

26. März 2004


lic.iur. A. Bänziger

Bankli. Weg 21
Rathaus
8090 Zürich.